Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragshöhe (§ 2), die Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 3) sowie die Pflicht, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 4). Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen oder geändert werden.

§ 2 Beiträge

Tarif		Quartalsbeitrag
	fördernd	
1	Kinder und Jugendliche sowie Auszubildende und Studenten	7,50 €
	(maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	
2	Volljährige, soweit nicht unter 1, und juristische Person	15,00 €
	aktive Mitglieder	
3	Trainer, Co-Trainer	beitragsfrei
	(bei grundsätzlich im Durchschnitt mindestens 2 Einheiten/Monat)	
4	Minis (U6), Mädchen und Knaben D (U8)	45,00 €
5	Kinder und Jugendliche sowie Auszubildende und Studenten	60,00€
	(maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	
6	nur Elternhockey, soweit nicht unter [5]	75,00 €
7	Volljährige, soweit nicht unter [5] oder [6]	90,00€
8	Elternteil zur Begleitung des Kindes bei den Hockey-Küken (ab	15,00 €
	01.04.2025 für Neumitglieder, ab 01.07.2025 für begleitende Eltern von	
	bestehenden Hockey-Küken)	

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge für das Kalenderquartal und jeweils am 1. des ersten Monats des jeweiligen Quartals im Voraus fällig. Wird die Mitgliedschaft nur anteilig erworben, wird der Beitrag anteilig in Höhe der Anzahl vollständiger Monate errechnet und zum nächsten 1. eines Monats fällig. Ein altersbedingter Wechsel in Tarife 4, 5, 6 oder 7 erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu § 16 der Spielordnung des Deutschen Hockeybundes jeweils zum 1. April (kurz: Anpassung des Tarifs mit Wechsel in die Mannschaft). Bei Beendigung der Ausbildung oder des Studiums erfolgt der Wechsel zum nächsten Quartal. Gleiches gilt für den Wechsel aus Tarif 5 bei Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Ausbildung oder das Studium noch nicht beendet ist.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere Bankverbindung) sind schnellstmöglich mitzuteilen oder im Mitgliederportal einzupflegen. Werden die Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder im Mitgliederportal erfasst, gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied bzw. ein gesetzlicher Vertreter hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zeitnah nach Fälligkeit eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge im Einzelfall auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Der Vorstand ist ermächtigt, die Beitragspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen zu lassen.
- (5) Bei einem Wechsel eines in der Mannschaft Hockey-Küken betreuten Kindes zu den Minis kann das begleitende Elternteil (Mitglied des HCF im Tarif 8) auf Antrag bis zum 30. Juni des Jahres beitragsfrei gestellt werden, wenn zum 30. Juni des Jahres die Mitgliedschaft im Tarif 8 durch Kündigung enden soll. Geschieht dies nicht, gilt ab dem 1. Juli des Jahres der Tarif 2.

Bei einer Kündigung eines Kindes der Hockey-Küken zum 31.03. oder 30.09. kann das begleitende Elternteil (Tarif 8) auf Antrag bis zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres bis zu drei Monate beitragsfrei gestellt werden. Geschieht dies nicht, gilt ab dem 1. Juli bzw. 1. Januar des (Folge-)Jahres der Tarif 2.

§ 3 Aufnahmegebühren und Umlagen

Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erhoben.

§ 4 Arbeitsleistungen / Festsetzung eines Geldbetrages bei nicht erbrachten Arbeitsleistungen Arbeitsleistungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.